

der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal"

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

01. Jahrgang

Samstag, den 14. September 2019

Nr. 9 / 37. Woche

Heilkräuterpreis verliehen



Der "Wandernde Heilkräuterpreis der Stadt Königsee" gestiftet von der Firma Hofmann & Sommer aus Königsee ging 2019 an die Fröbelstadt Marketing GmbH Oberweißbach.

Mehr Informationen finden Sie auf der Seite 25.

Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal"

Postanschrift: Kontaktdaten:

Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" Telefon: 036705/67-100 Fax: 036705/67-110

Markt 5

E-Mail: poststelle@vg-schwarzatal.de 98744 Schwarzatal Homepage: www.vg-schwarzatal.de

Anfahrt: Stadt Schwarzatal

(Oberweißbach) Markt 5

Hauptstraße 40 und 34 98744 Schwarzatal 07429 Sitzendorf

Sitzendorf

Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald

Sprechzeiten der Verwaltung (an beiden Standorten)

Dienstag	Donnerstag	Freitag
09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	09:00 bis 12:00

Bitte beachten Sie veränderte Sprechzeiten für bestimmte Bereiche. In dringenden Fällen können darüber hinaus Termine mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Hinweis über veränderte Sprechzeiten!!!

Veränderte Sprechzeiten "Steuern und Abgaben"					
Ab sofort bis auf weiteres gilt für die Stelle "Steuern und Abgaben" folgende Sprechzeiten:					
	Dienstag	Donnerstag Freitag			
Oberweißbach	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00	geschlossen	09:00 bis 12:00		
Sitzendorf	geschlossen	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	geschlossen		

Kontaktdaten

Wichtig: Bitte beachten Sie die geänderten Telefonnummern für den Verwaltungsstandort Sitzendorf!!!

Verwaltungsleitung	Yvonne Eisenhut Beauftragte Leiterin	
Sekretariat/Hauptamt	Telefon: 036705/ 67-100 E-Mail: poststelle @vg-schwarzatal.de	Fax: 036705/ 67-110

	Standort Schwarzatal (Oberweißbach)	Standort Sitzendorf
Personalstelle	Telefon: 036705/ 67-143 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: persvw@vg-schwarzatal.de	
Bauamt (Wirtschaftsförderung)	Telefon: 036705/ 67-155 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: bauamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-314 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: bauamt-si@vg-schwarzatal.de
Liegenschaften	Telefon: 036705/ 67-157 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: liegenschaften@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-327 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: liegenschaften-si@vg-schwarzatal.de
Forsten	Telefon: 036705/ 67-157 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: liegenschaften@vg-schwarzatal.de	
Ordnungsamt (Kindergärten, Friedhöfe, Feuerwehr)	Telefon: 036705/ 67-141 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: ordnungsamt@vg-schwarzatal.de	
Einwohnermeldeamt	Telefon: 036705/ 67-161 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: meldeamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-334 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: meldeamt-si@vg-schwarzatal.de
Standesamt	Telefon: 036730/ 343-335 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: standesamt@vg-schwarzatal.de	
Abgaben/Steuern	Telefon: 036705/ 67-134 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: steuern@vg-schwarzatal.de	
Kasse	Telefon: 036705/ 67-137 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: kasse@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-333 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: kasse-si@vg-schwarzatal.de Anfahrt: Haus 2 – Hauptstraße 34

Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal"

Amtlicher Teil

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gera Burgstraße 5 07545 Gera 42.2 / Az.: 2-2-0068

Gera, 07. August 2019

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Kleingeschwenda, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft Kleingeschwenda ist das Flurbereinigungsverfahren Kleingeschwenda beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.
- Der Stadt Saalfeld werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde am 20. Oktober 2018 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Stadt Saalfeld zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Saalfeld werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- · Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise Neuer Bestand, ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- · eine Abschrift der Schlussfeststellung

übersandt

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst. Die beteiligten Behörden erhalten eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag gez. Cöster Referatsleiter Flurbereinigungsbereich

Öffentliche Bekanntmachung: FFH-Monitoring in Thüringen

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), führt im Zeitraum 2019 bis 2024 auf der gesamten Landesfläche das FFH-Monitoring durch. Gegenstand des FFH-Monitorings sind die Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Freistaat Thüringen im Rahmen des FFH-Monitorings (gemäß Art. 11) und der FFH-Berichtspflicht (gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie) sowie nach § 6 BNatSchG durchzuführen sind.

Im Rahmen des Monitorings werden auf vorgegebenen Stichprobenflächen der Erhaltungszustand (EHZ) der für Thüringen relevanten Tier- und Pflanzenarten (alle Arten des Anhangs II und IV und ausgewählte des Anhangs V) sowie Lebensraumtypen (Anhang I) der FFH-Richtlinie erfasst bzw. bewertet. Ergänzend werden vereinzelt ggf. weitere Untersuchungen zum Zustand der Lebensräume, z. B. der Gewässer, durchgeführt.

Mit der Durchführung des FFH-Monitorings wurde das Planungsbüro für angewandten Naturschutz (PAN) GmbH beauftragt. Das Planungsbüro PAN hat zahlreiche Arterfasser als Unterauftragnehmer eingebunden, welche die Arbeiten im Gelände durchführen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke regelt der § 30 (1) des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (ThürNatG). Mit der Durchführung des bisher noch nicht vergebenen "FFH-Monitorings der Fledermäuse" wird ggf. ein weiteres Büro beauftragt.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) Thür-NatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros und die von diesem beauftragten Unterauftragnehmer können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren:

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH TLUBN, Ref. 34 Herr Alsheimer Frau Hahn

Stefan.Alsheimer@seecon.de Annett.Hahn@tlubn.thueringen.de

Herr Sockel Herr Dr. Baierle

Thomas.Sockel@seecon.de heinzullrich.baierle@tlubn.thueringen.de

Information des Thüringer Forstamtes Neuhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das FFH-Gebiet Nr. 190 "Westliches Schiefergebirge um Steinheid und Scheibe-Alsbach" sowie einer Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 27 "Westliches Thüringer Schiefergebirge" wurde der Fachbeitrag Wald zum Managementplan für NATURA 2000-Gebiete erstellt.

Der Fachbeitrag ist in den Geschäftsräumen des Thüringer Forstamtes Neuhaus, Am Forsthaus 4 in 98724 Neuhaus von 01.09. bis 31.10.2019 von Montag bis Freitag jeweils 07:00 bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mit der Auslegung wird betroffenen privaten Waldbesitzern die Möglichkeit gegeben, sich über den Inhalt des Fachbeitrages zu informieren.

Peter Hamers, Forstamtsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal	
Landkreis	
Saalfeld-Rudolstadt	

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

	und die Ertendig von wanischemen
	für die Wahl zum <u>7.</u> Thüringer Landtag am <u>27.10.2019</u>
1.	Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinden
	Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal
	liegt in der Zeit vom 07.1011.10.2019
	Im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal während der allgemeinen Öffnungszeiten (Di 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 18.00Uhr, Do 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
	zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾ Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2.	Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 11.10.2019 bis 12.00 Uhr,
	Im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal
	Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3.	Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl 06.10.2019
	eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4.	Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt
	durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises
	oder
	durch Briefwahl teilnehmen.
5.	Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der

nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

06.10.2019

11.10.2019

16. Tag vor der Wahl

) oder die

) versäumt hat.

Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl 25.10.2019

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält

er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag.
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwarzatal,den 14.9.2019	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
---------------------------	---

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

9. Wald-Erntedankfest an der Klosterruine Paulinzella

Am Sonntag, den 29. September 2019 wird vom Thüringer Forstamt Saalfeld-Rudolstadt zum diesjährigen neunten Wald-Erntedankfest an der Klosterruine Paulinzella herzlich eingeladen. Der Tag beginnt um 10.00 Uhr mit dem Gottesdienst. Pfarrer Hassenstein hält die Predigt, der evangelische Kindergarten Rottenbach "entführt in den Wald" und die Jagdhornbläser der Rennsteigjägerschaft umrahmen musikalisch die Andacht. In der Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr bieten wir zwei Fachvorträge an. Der Ausstellungsbereich im sanierten Amtshaus wird durch den

Bauholzforscher Lutz Scherf vorstellt. Interessierte Besucher

können gemeinsam mit Maria Porske von der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten auf "Klosterspuren" wandeln.

In den Nachmittagsstunden werden drei Jagdhornbläsergruppen von 14.00 bis 16.00 Uhr ein Konzert an der Klosterruine darbieten. Integriert in diesen musikalischen "Spaziergang" ist ein Waldtheaterstück des Gymnasiums Rudolstadt.

Neben diesem abwechslungsreichen Programm freuen sich auch die forstliche Ausstellung "Vom Steinbeil bis zur Motorsäge", die Ausstellung zur Regional- und Klostergeschichte sowie der Kräutergarten auf interessierte Besucher. Alles liegt in unmit

telbarer Nähe zur Ruine!

Kulinarisch werden unsere Kulturangebote durch Herzhaftes aus dem Wildladen Willrode e. V. und Kuchenspezialitäten der Bärenbachfreunde Paulinzella abgerundet.

Matthias Schwimmer Stellvertretender Forstamtsleiter 0175 - 7219485



Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Verwaltungseinheiten: Gemeinde Cursdorf und Gemeinde Katzhütte

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 27 "Westliches Thüringer Schiefergebirge"
FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen

sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen.

Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www.tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian.Christ@tlubn.thueringen.de

Gemeinde	Cursdorf	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

		_	
Zutroffondoc	iet mit	IXI	gekennzeichnet

Vahl- ezirk				_	des Wahlraums, e, Nr., Zimmer-Nr.)		barrierefre
01	Ortsstraß 98744 Cu	e 23	aus (DGH)		2.5 525 294		nein
	lon Wahlhar	achrichtia	ingen die den l	Mobil	berechtigten in der Zeit		
von	Datum 19.0	0.2019		vvarii bis	Datum 06.10.2019		
von übe wäh	n 18.00 ersandt word hlen hat.	9.2019 en sind, s	sind der Wahlbe	bis ezirk	Datum	53	1973

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum

gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	
Schwarzatal, 14.09.2019	

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Verwaltungseinheiten: Stadt Schwarzatal und Gemeinde Deesbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura 2000-Gebiete in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 27 "Westliches Thüringer Schiefergebirge" SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisato-

risch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in den anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebieten Ge-

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

ländeerhebungen statt.

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Offentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www. tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Gemeinde	Deesbach	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	

Wahlbekanntmachung

27. Oktober 2019 1. Am findet die

Wahl zum 7. Thüringer Landtag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die 0	Gemeinde	X bilde	t einen Wahlbe	ezirk	ist in folgende Wahlbez	irke eingeteilt:
Vahl-				-	des Wahlraums,	barrierefrei
ezirk 01	Jugendtreff Wagengass		(5)	traise	e, Nr., Zimmer-Nr.)	ja
In de	98744 Dee		ungan dia dan l	Mahl	Ibereehtigten in der Zeit	
vom	en Wahlbena Datum 18.09.2	chrichtigu 2019		bis	Iberechtigten in der Zeit O6.10.2019 und der Wahlraum angegeben, in dem der W	/ahlberechtigte a
vom über wähl	en Wahlbena Datum 18.09.2 sandt worde len hat.	chrichtigu 2019 n sind, s	ind der Wahlbe	bis ezirk	06.10.2019	

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

_	_	_	_	_	_
Эr	•	п	150	ы	m
-		_			

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Kinder, Jugendliche und Eltern,

die Tore des Deesbacher Jugendtreffs sind nun wieder für euch geöffnet. Jeden Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr freuen wir uns auf zahlreiches Erscheinen eurerseits.

Wir sind gespannt darauf euch kennenzulernen und gemeinsame Ideen umzusetzen.

Mit neuer Frische und neuer Besetzung heißen euch die Mädels der IBKM Mellenbach-Glasbach herzlich willkommen.



Gemeinde Döschnitz

Λm	\tli) Ar	Tei	ı
AII		161	161	ı

Gemeinde	Döschnitz	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	ì
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	J.

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 finde

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit	(D)	alesannalahaat
Zutrettendes ist mit	1210	sekennzeichnet

ahl- zirk					des Wahlraums, , Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
1	Gemeindel Ortsstraße 07429 Dös	9a				nein
In d	Datum	9232		Wahll bis	berechtigten in der Zeit Datum 06.10.2019	
vom übe wäh	18.09. rsandt worde nlen hat.	2019 n sind, si	nd der Wahlbe	bis ezirk	Datum	

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum

gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - durch Briefwahl teilnehmen. b)

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	
Schwarzatal, 14.09.2019	

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Euro-

päisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines

Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von

2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und

sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun

FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

- (1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www. tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde. Genesis 9,13

GOTTESDIENSTE Döschnitz

Fr. 27. September Nachmittag Abgabe der Erntedankfest-Gaben Sa. 28. September 09:30 Uhr Schmücken der Kirche So. 29. September 10:00 Uhr Erntedankfest So. 27. Oktober 10:00 Uhr

mit Wahl des neuen Gemeindekirchenrates Wahllokal: Döschnitz, Gemeindesaal Ortsstraße 51

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Döschnitz

Am 27. Oktober wählen wir den neuen Gemeindekirchenrat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 09:00 bis 12:00 im Gemeindesaal Döschnitz persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindekirchenrat Döschnitz

1. Schmidt, Dagmar - Döschnitz

2. Stauche, Carola - Rohrbach

3. Tröbs, Helmut - Döschnitz

4. Vielmuth, Steffi - Döschnitz

5. Zerrenner, Rolf - Döschnitz

GEMEINDENACHMITTAG Döschnitz

Mi. 18. September 15:00 Uhr Mi. 16. Oktober 15:00 Uhr

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September 18:00 Uhr

mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor

Mittleres Schwarzatal Eintritt frei. Spende erbeten!

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Verwaltungseinheiten: Gemeinde Cursdorf und Gemeinde Katzhütte

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thü-

SPA-Gebiet Nr. 27 "Westliches Thüringer Schiefergebirge" FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebie-

ten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen

Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen

Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige

Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

8 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

- (1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www.tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Gemeinde	Katzhütte	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	

Wahlbekanntmachung

. Am 27. Oktober 2019

findet die

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit 🗵 gekennzeichnet.

2.	Die Gemeinde Dildet einen Wahlbezirk	X ist in folgende	(Zahl)	Wahlbezirke	eingeteilt:
Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlhezirks	Lage des W (Straße, Nr., 2			barrierefr

bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	(Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
00101	Bahnhofstraße,	Herrenhaus	nein
	Neuhäuser Straße,	Neuhäuser Straße 15	
	Oelzer Straße	98746 Katzhütte	
00102	Eisfelder Straße,	Vereinshaus	nein
	Großbreitenbacher Straße,	"Oberes Schwarzatal"	
	Masserberger Straße,	Eisfelder Straße 35	
	Oberhammer und Schwarzburger Straße	98746 Katzhütte	

n den Wa	hlbenachrichtigungen, die der	i Wahl	berechtigten in der Zeit	
	Datum	1	Datum	
vom	18.09.2019	bis	06.10.2019	

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um	15:00	Uhr in	98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum	
----	-------	--------	--	--

zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Dalum	Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal
Schwarzatal, 14.09.2019	

Achtung!

Verkauf Gebrauchtfahrzeuge

Der Bauhof der Gemeinde Katzhütte verkauft aus seinem Bestand folgende Technik zum Höchstgebot.

1. LKW Kipper, VW-M.A.N.

Baujahr: 1988

Kilometerstand: 217076 km Zul. Gesamtgewicht: 7490 kg

TÜV abgelaufen erhebliche Mängel

Selbstabholung durch Käufer Mindestgebot: 1000,00 Euro



2. LKW offener Kasten, VW

Baujahr: 1998 Kilometerstand: 223577 km Zul. Gesamtgewicht: 2650 kg TÜV abgelaufen erhebliche Mängel, Bremsen

Selbstabholung durch Käufer Mindestgebot: 500,00 Euro



Angebote richten sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

Ausschreibung Technik Gemeinde Katzhütte nicht öffnen vor 08.10.2019 12:00 Uhr

bis zum genannten Termin an die

VG Schwarzatal

Ordnungsamt Herrn Hofmann

Markt 5

98744 Schwarzatal

Rückfragen und Besichtigungstermine unter 036705/67148.

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für September:

Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele. (Matthäus 16,26)

Gottesdienste:

- am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 08.99.2019 findet um 10.00 Uhr in allen denkmalgeschützten Kirchen unserer Superintendentur gleichzeitig eine Andacht statt
- am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 15.09.2019
 09.30 Uhr Herschdorf, musikalischer Gottesdienst mit regionalen Kirchenchören sowie Sängerinnen und Sängern aus unserem slowakischen Partnergebiet
- am Samstag, dem 28.09.2019
 - 18.00 Uhr Herschdorf, Erntedankfest / Männerkirmes
- am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem 29.09.2019
 09.30 Uhr Katzhütte, Kirchweih / Erntedankfest
 13.30 Uhr Oelze, Erntedankfest, anschließend Kaffee & Kuchen sowie Konzert mit A.N.T.
- am 06.10.2019 (Erntedanktag)
 09.30 Uhr Egelsdorf, Erntedankfest
- am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 13.10.2019 09.30 Uhr Oelze

14.00 Uhr Katzhütte

(Von 13.00 - 16.00 Uhr findet in Katzhütte auch die Gemeindekirchenratswahl statt!)

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1 - 6): montags um 15.30 Uhr in Oelze Konfirmandenunterricht:

dienstags um 17 Uhr in Oelze Flötengruppe:

dienstags um 15 Uhr in Allendorf

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 Uhr in Oberhain

Posaunenchorproben:

dienstags um 18.30 Uhr in Königsee

Frauenkreis:

in Oelze: jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14.30 Uhr in Katzhütte: jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 19.00 Uhr

Busfahrt:

am Dienstag, dem 17.09.; Anfrage nach Restplätzen bitte im Pfarramt

Unterricht auf Blechblasinstrumenten wird vom Musikverein Oelze, von Kantor Thomas Brandt in Oberweißbach, sowie von Kantor Veit Martin in Königsee angeboten.

Daneben werden auch andere Musikinstrumente in unserem Bereich unterrichtet. Fragen Sie nach. Wir helfen gern bei der Vermittlung.

Die Gemeindekirchenratswahl der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Katzhütte findet am 13.10.2019 von 13.00 - 16.00 Uhr im Pfarrhaus, Neuhäuser Str. 9 statt.

Die Gemeindekirchenratswahl der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelze findet am 27.10.2019 von 13.00 - 16.00 Uhr im Pfarrhaus, Schwazburger Str. 1 statt.

Alle Kirchgemeindemitglieder erhalten in den nächsten Tagen auch Briefwahlunterlagen zugesendet. Die verschlossenen Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung am Wahltag in folgende **Wahlbriefkästen** eingeworfen werden:

Katzhütte: am Pfarrhaus, Neuhäuser Str.9 bei Familie Meyer, Oberhammer 3

bei Familie Karl Wahl, Großbreitenbacher Str. 43

Nach Beginn der Wahlhandlung müssen die Wahlbriefe direkt im Wahlraum abgegeben werden.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Außerdem können Sie unsere vierteljährlich herausgegebenen "Kirchspielnachrichten" über das Pfarramt beziehen. Der Bezug ist für Mitglieder unserer Kirchgemeinden kostenlos. Im Namen der Gemeindekirchenräte unseres Kirchspiels wünsche ich allen Geburtstagskindern und Jubilaren Gottes Segen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain Oberhain Nr.12 07426 Königsee Tel. 036738 / 42627

Briefwahlunterlagen

Alle Kirchgemeindemitglieder erhalten in den nächsten Tagen auch Briefwahlunterlagen zugesendet. Die verschlossenen Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung am Wahltag in folgende **Wahlbriefkästen** eingeworfen werden:

Katzhütte: am Pfarrhaus, Neuhäuser Str. 9
Oelze: bei Familie Meyer, Oberhammer 3

bei Familie Karl Wahl, Großbreitenbacher Str. 43

Nach Beginn der Wahlhandlung müssen die Wahlbriefe direkt im Wahlraum abgegeben werden.

Gemeinde Meura

Δ	m	ŧΙ	اما	ha	r T	eil
\boldsymbol{H}			ı			

Gemeinde	Meura	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	

Wahlbekanntmachung

findet die

. Am 27. Oktober 2019

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit	aekennzeichnet.	
----------------------	-----------------	--

ahl- zirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)						
1	Vereins	naus					nein
	Ortsstr	ße 2f					
	98744	leura					22
In d			ungen, die den \	Wahl	berechtigten in der Zeit		
In d	Dal			Wahl bis	berechtigten in der Zeit 06.10.2019		
vom	18	m 09.2019		bis	Datum	eben, in dem der V	Vahlberechtigte
vom übe wäh	rsandt wo	m 09.2019 rden sind, s	sind der Wahlbo	bis ezirk	06.10.2019		

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten:

Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

päisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und

sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun

FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Manage-

mentplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bedienstelen oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www.tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde. Genesis 9,13

GOTTESDIENSTE Meura

Sa. 05. Oktober 14:00 Uhr Abgabe der Erntedankfest-Gaben und Schmücken der Kirche So. 06. Oktober 10:00 Uhr

Erntedankfest sowie Wahl des Gemeindekirchenrates Wahllokal: Meura, Gemeindesaal Ortsstraße 36

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Meura

Am 06. Oktober wählen wir den neuen Gemeindekirchenrat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 09:00 bis 12:00 im Gemeindesaal Meura persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindekirchenrat Meura:

- 1. Hofmann, Dieter
- 2. Knüpfer, Dieter
- 3. Schloßer, Detlev
- 4. Skodowski, Waldtraut
- 5. Unger, Lutz

GEMEINDENACHMITTAG Meura

Mi. 25. September 15:00 Uhr

18:00 Uhr

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor Mittleres Schwarzatal Eintritt frei. Spende erbeten!

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Gemeinde	Rohrbach	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	

Wahlbekanntmachung

I. Am 27. Oktober 2019

findet die

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit 🗵 gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde X bildet einen Wahlbezirk ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Gemeindeamt	nein
	Ortsstraße 30b	
	07429 Rohrbach	

In den W	ahlbenac Datum	hrichtigu	ıngen, die den	Wahl	berechtigten in der Zeit	
vom	18.09.20	019		bis	06.10.2019	
übersand wählen h		sind, s	ind der Wahl	bezirk	und der Wahlraum angegeben,	, in dem der Wahlberechtigte zu
Der Brief	wahlvorst	and / Di	e Briefwahlvor	stände	e tritt/treten zur Ermittlung des Br	riefwahlergebnisses
um zusamme	15:00	Uhr in	98744 Schwa	rzatal	OT Oberweißbach Markt 5 (VG	Gebäude) Beratungsraum

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	
Schwarzatal, 14.09.2019	

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal⁴

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Euro-

päisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeit-

raum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Gelän-

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

- (1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

deerhebungen statt.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www. tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

Rohrbach fördert die gute Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Einwohner und Gäste

Spielplatz und Kneipptretanlage neu eröffnet

Wir sind fertig! Das können wir Rohrbacher nun stolz verkünden. Sowohl die neu gestaltete Kneipptretanlage, wie auch der neue Kinderspielplatz stehen allen Rohrbacher'n und seinen Gästen zur Verfügung. Im Rahmen der Dorferneuerung "Tal der Haflinger,, konnten wir auch diese zwei Projekte mit EU Förderung re-

Die kneippsche Wassertretanlage in der Mitte des Ortes, erfreute sich schon immer größter Beliebtheit, musste aber bautechnisch bedingt dringend erneuert werden. Wir sind stolz auf eine wirklich sehenswerte Anlage, die sowohl zum Wassertreten als auch zum Knieguss oder zum "kneippschen Espresso" Möglichkeiten bietet.

Durch die vom Rohrbacher Heimatverein gesponserten Sitzbänke, ist ein Verweilen ganz im Sinne des Meisters gut möglich... wenn Körper und Seele im Einklang sind, fördert das unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden...

Gerade bei den herrlich sommerlichen Temperaturen der letzten Tage, ist die Anlage eine willkommene Art der Abkühlung für gesundheitsbewusste Wassertreter, aber auch für kleine Bade-

Uns Rohrbacher'n liegt es am Herzen, den jungen Familien in unserer ländlichen Gegend ein attraktives Freizeitangebot zu bieten. Dazu lag unser Augenmerk in den letzten Jahren vermehrt auf dem Jugendclub im Ort.

Der hat sich inzwischen in eigener Regie der Jugendlichen und des Kirmesvereines von Rohrbach so gut etabliert, dass es nun an der Zeit war, seitens der Gemeinde wieder etwas für die Kleinsten zu tun.

So hoffen wir nun, dass der idyllisch gelegene Spielplatz mitten im Ort im ehemaligen Rosenpark, allen kleinen und großen Kindern sowie deren Eltern, Großeltern und allen anderen Besuchern viel Spaß und Freude bringt.

Um das gemeindeeigene Gelände noch besser im Sinne der Gemeinschaft nutzen zu können, planen wir im Rosenpark einen zweiten Bauabschnitt für die kommenden Jahre. Ein Ziel dabei wäre, dass wir Rohrbach in des Wandernetz "Tal der Haflinger" integrieren.

Für alle Vorhaben braucht man neben der Unterstützung durch Vereine und Gemeinde oder einzelner Personen, auch immer fachkompetente Hilfe.



Mit den Baufirmen haben wir sehr gut zusammengearbeitet. An dieser Stelle ein großes Dankeschön für die geleistete Arbeit und natürlich hoffen wir, dass das auch bei künftigen Vorhaben so klappt.

Zunächst aber wollen wir feiern was geschafft ist. Aus diesem Grund laden die Vereine und der Gemeinderat Rohrbach herzlich ein

Gemeinsam wollen wir, am 15.09.2019 ab 14.30Uhr, im eiskalten Wasser treten, fröhlich miteinander spielen, essen, trinken und ganz viel Spaß haben!!

Der Gemeinderat und der Bürgemeister



Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Gemeinde	Schwarzatal	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019

findet die

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit 🗵 gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk X ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Andrenzi ind des Wahlhezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
00101	Ortschaft Oberweißbach	Gasthof "Zur Schenke"	ja
	ohne Gemeindegebiet	Oberweißbach	
	Lichtenhain/Bgb.	Markt 8	
	55	98744 Schwarzatal	
00201	Gemeindegebiet	Vereinsraum	ja
	Lichtenhain/Bgb.	Oberweißbach	
		Ortsstraße 30	
		98744 Schwarzatal	

Wahl- bezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
00301	Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle	Vereinshaus "Hirsch" Meuselbach-Schwarzmühle Laubtalstraße 14 98744 Schwarzatal	ja
00401	Ortschaft Mellenbach-Glasbach	Gasthaus "Zum Panoramaweg" Mellenbach-Glasbach August-Bebel-Straße 1 98744 Schwarzatal	nein

In den	Wahlbena	chrichtig	ungen, die den Wah	Iberechtigten in der Zeit	
vom	18.09	.2019	bis	06.10.2019	
wähler	hat.			und der Wahlraum angegeb	en, in dem der Wahlberechtigte zu
Del Di	leiwariivoi	Stariu / D			
um	15:00	Uhr in	98744 Schwarzata	I OT Oberweißbach Markt 5 (V	'G Gebäude) Beratungsraum
zusam	men.				

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	
Schwarzatal, 14.09.2019	

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Stadt Schwarzatal und Gemeinde Deesbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura 2000-Gebiete in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 27 "Westliches Thüringer Schiefergebirge" SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen.

Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in den anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebieten Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ..

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www.tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Öffentliche Bekanntmachung

Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Schwarzatal

In öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 22.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 013-03/2019

"Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal beschließt die Änderung des Straßennamens in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach von "Am Bahnhof" in "Oskar-Heinze-Straße"

gez. Kräupner Beauftragte

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Heilkräuterpreis verliehen

Der "Wandernde Heilkräuterpreis der Stadt Königsee" gestiftet von der Firma Hofmann & Sommer aus Königsee ging 2019 an die Fröbelstadt Marketing GmbH Oberweißbach.

Die Fröbelstadt Marketing GmbH wirkt im Interesse der Stadt Schwarzatal und an der Erhaltung und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und des Tourismus, sowie der kulturellen Einrichtungen insbesondere des Fröbelhauses mit Memorialmuseum und Olitätenzimmer. Ein Hauptbestandteil der Tourismuskonzeption der Fröbelstadt ist u.a. die Pflege und touristische Aufbereitung des ehemals bedeutungsvollen und traditionsreichen Gewerbes des Olitätenhandels und allen damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten.

Der Oberweißbacher Kräuterlehrpfad mit digitaler Kräuterspur

Der Kräuterlehrpfad Oberweißbach führt auf einer Länge von 2,3 km vom Fröbelhaus über die Heckersberghütte hinauf zum Fröbelturm bzw. vom Fröbelturm hinunter zum Fröbelhaus und bietet einen Einblick in die Flora des "Thüringer Kräutergartens", den Apothekergarten der Balsamträger. Er ist ein Teilabschnitt des Olitätenweges, der aus dem Schwarzatal kommend durch die Bergbahnregion führt.

Der Buckelapotheker und die Kräuterfrau an der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn stehen noch heute symbolisch für diese jahrhundertealte Tradition und laden Sie zu einer Wanderung entlang des Kräuterlehrpfades ein.

Die Reichtümer des Waldes, wie Beeren, Baumrinden, Wurzeln, Tannen- und Fich-tenzapfen, vor allem aber wildwachsende Kräuter, waren die wichtigste Rohstoffquelle für die Olitätenherstellung. Noch heute finden wir auf unseren Bergwiesen, in unseren Wäldern und an Wegrändern eine große Vielfalt an Heilpflanzen. Erfreuen Sie sich auf Ihrer Wanderung außerdem an unserer schönen Waldlandschaft. Während der Vegetationsperiode lassen sich am Wegrand mehr als 80 wildwachsende Heilpflanzen entdecken. In der Kräuterhütte, die sich ca. in der Hälfte des Weges befindet, hängen getrocknete Kräutersträuße zur Bestimmung für die Gäste. Neu ist, dass zusätzlich zu den vor Ort angebrachten Hinweisen via QR-Code umfangreiche Informationen zu den einzelnen Pflanzen abgerufen werden können. Der Kräuterlehrpfad ist Teil des insgesamt 9,9 km langen Olitäten-Rundweges "Auf den Spuren der Buckelapotheker". Wer den gesamten Rundweg um Oberweißbach wandert und unterwegs digitale Wanderstempel sammelt, wird am Ende mit einer Wanderurkunde belohnt.

Zu Beginn der Saison fand erstmalig 2019 ein Kräuterfest mit Verkostung von Kräuterköstlichkeiten und Kräuterwanderungen statt, welches am 10. Mai 2020 seine 2. Auflage erfahren soll. Die Gäste konnten in die Welt der Kräuter bei einer Kräuterwanderung, einer Olitätenführung, einem Kräutermärchen oder kulina-

risch eintauchen; ihren eigenen mobilen Kräutergarten erstellen und erhielten Tipps für Ihre Kräuterspirale und den eigenen Kräutergarten. Kinder fanden Kurzweil bei einem Kräutermärchen, konnten ihr individuelles Duftsäckchen füllen, sich beim Alpakawolle spinnen versuchen und mit einem Blütentatoo geschmückt nach Hause gehen.

Traditionszimmer "Ständige Ausstellung Olitätenhandel"

In der ständigen Ausstellung "Olitätenhandel" ist die alte Tradition des Olitätenhandels wieder zu neuem Leben erwacht. Die knarrenden Holzstiegen des etwa 400 Jahre alten Gebäudes führen nicht nur zum Fröbelmuseum hinauf. In dem Traditionszimmer über den Olitätenhandel erhält man Auskunft über Entstehung, Entwicklung und Bedeutung dieses heimischen Gewerbes. Hier wird der Gast über die Verwendung unserer heimischen Heilkräuter informiert und so manches Geheimnis über die Herstellung der viel gerühmten Heilmittel gelüftet.

Der Duft der getrockneten Kräuter erfüllt das ganze Haus, Kräutersträußchen zieren das uralte Gebälk und belegen, dass der "Thüringer Kräutergarten" sich bis heute seine Vielfalt an heilkräftigen Pflanzen bewahrt hat. Prunkstück der ständigen Ausstellung ist eine originalgetreu nachgearbeitete Tracht eines Buckelapothekers um 1800. Olitäten sind alle Arten von Ölen, Essenzen und wohlriechenden Wässern etc., die in unseren Waldgegenden als Arzneimittel und Parfümerien fabriziert und von den Olitätenhändlern, auch Buckelapotheker genannt, in den Handel gebracht wurden. Im Olitätenstübchen des Fröbelhauses können Sie sich zusätzlich anhand eines umfassenden Herbariums über unsere heimischen Heilkräuter und ihre Anwendung informieren.

Kräuterlädchen im Fröbelhaus

Im Erdgeschoß des Fröbelhauses befindet sich die Tourismus Information sowie ein kleines Kräuterlädchen, in dem die Gäste allerlei Haus- und Heilmittel aus der Tradition der "Buckelapotheker" kaufen können. Das liebevoll eingerichtete Lädchen ist ein beliebter Touristenmagnet , um authentische Olitäten, wie die Meurasansalbe, Trapps Kräuterliköre oder die Produkte der Firma Hofmann und Sommer zu erwerben.

Besonders beliebt sind die originalen "Oberweißbacher Kräuterkissen" sowie die "Schlaf gut Kinderkissen" aus eigener Herstellung. Als besonderen Service erhalten die Kunden alle Artikel als Geschenke verpackt und im Nachkauf nach Hause geschickt.

Fröbelstädter Kräuterseminare

Viel Interessantes über die Anwendungsmöglichkeiten und die Wirkungsweise der heimischen Heilkräuter können Sie in den Kräuterseminaren erfahren, die die Fröbelstadt Marketing GmbH Oberweißbach seit 1996 mit großem Erfolg durchführt. Jedes Jahr wird ein neues Programm von Nachmittagsveranstaltungen, Tageskursen und Kräuterseminarwochenenden zusammengestellt. Unser Team aus Heilpraktiker/innen und Kräuterfrauen aus der Region vermitteln den Teilnehmern auf lebendige Art und Weise die Vielfalt und Heilkraft unserer einheimischen Wildkräuter und Heilpflanzen.

Die angebotenen Kurse und Veranstaltungen können von allen Kräuterinteressierten frei gebucht werden, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Katharina Eichhorn Geschäftsführerin Fröbelstadt Marketing GmbH Oberweißbach



Ortschaft Oberweißbach

Veranstaltungen

Kirmesverein Oberweißbach e.V.

Der Kirmesverein Oberweißbach e.V. gibt allen Bürgern und Gästen kund und zu Wissen, das in diesem Jahr die bereits dritte Neuauflage der Zeltkirmes in Oberweißbach gefeiert wird. Aus diesem Grunde werden wieder eine Reihe von Veranstaltungen dargeboten. Als die da wären:



Zeltkirmes vom 12.10. - 19.10.2019

240 Jahre Kirchweih 50 Jahre Kirmesverein

Sonntag, 06.10.

10:00 Uhr Festgottesdienst mit dem Kirmesverein in der "Hoffnungskirche"

Samstag, 12.10. Kirmestanz

20:00 Uhr Eröffnungstanzabend mit der "Kirsch-Formation"

Sonntag, 13.10.

08:30 Uhr Kirmesständchen von der Gräflichen Burg bis in's

Tal der Liebe mit den Rehbachtalern

Donnerstag, 17.10.

10:50 Uhr Festzelt geöffnet Original Wißbcher Scharpsch

Ab 10 Stück Vorbestellung erbeten! Scharpsch-Hotline 0175 890 94 22

19:00 Uhr Festkommers "50 Jahre Kirmesverein"

Eintritt frei!!! Moderation Carsten Kirsch

Freitag, 18.10. Kinderkermse

14:00 Uhr Kinderkirmes mit dem Jugendförderverein, Spaß, Spiel, Hüpfburg, kostenlosem Kinderkarussell und

Puppentheater ab 16.00 Uhr

finanziert durch örtliche Gewerbetreibende

19:00 Uhr Laternenumzug Treffpunkt Festzelt

Samstag, 19.10.

20:00 Uhr Kirmestanz mit der "Onkel Ole Band" aus Königsee

Alle Veranstaltungen finden im beheizten Festzelt an der Feuerwehr O'bach statt!

Wir erwarten ergebenst Ihren Besuch!

Allen Gewerbetreibenden und Einzelpersonen sei an dieser Stelle ein großes Dankeschön ausgesprochen für die finanzielle Unterstützung zur Ausgestaltung der Kinderkirmes.

Am Donnerstag findet anstatt des üblichen Mundartstammtisches um 19:00 Uhr ein Festkommers zum 50-jährigen Jubiläum des Vereins statt, zu dem alle herzlich eingeladen sind. In Wort und Bild wollen wir die Vereinsgeschichte Revue passieren lassen. Eine Bildergalerie und eine kleine Ausstellung von alten Gegenständen, Kleidungsstücken, alter Technik und einiges mehr, sollen gezeigt werden.

Dieses Jahr läuft unter dem Motto "Wir lassen das Geld im Ort". Alle Speisen und Getränke werden von Ortsansässigen Firmen bezogen. So möchten wir zumindest einem Teil der Gewerbetreibenden Danke sagen für die bereits langjährige Unterstützung des Vereins. Es gibt 4 verschiedene Sorten Flaschenbier, für all diejenigen, denen unsere Biersorte bisher nicht geschmeckt hat. Also wird für's gleiche Geld ½ Liter hingestellt.

Fleißige jugendliche Helfer aus Deesbach, Lichtenhain und Oberweißbach unterstützen den Verein beim Auf- und Abbau des Festzeltes. Offenbar macht es den Jungs Spaß, denn es ist nicht das erste Mal, dass sie uns unter die Arme greifen. Dafür Euch allen ein herzliches Dankeschön.

Getreu dem wahren Wort der Alten, Einigkeit wird uns erhalten, sei das Bestreben immerfort, ONSE KERMSE für unsren Heimatort.

Kirmesverein Oberweißbach e.V. K-P Walther

Vereine und Verbände

Feuerwehr Lichtenhain/Bergbahn

Der 22. Juni 2019 stand ganz im Zeichen der Feuerwehr in Lichtenhain/Bergbahn. Neben dem 25-jährigen Vereinsjubiläum, zelebrierten der Feuerwehrverein Lichtenhain/Bergbahn e.V. und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr auch das 35-jährige Bestehen des Feuerwehrgerätehauses. Für die Besucher wurden Kaffee, Kuchen, Köstlichkeiten vom Rost und kühle Getränke, sowie zahlreiche kleine Attraktionen geboten. So wurde unter anderem die auf dem Gelände befindliche Kegelbahn wiederbelebt. Klein und Groß nutzen die Gelegenheit und kämpften bis in die Abendstunden um die Plätze 1-3. Wer sich nicht am Kampf mit der Kugel beteiligte, nutze die Zeit für die Beschauung der ausgestellten Technik oder wurde mit der Diashow durch die Geschichte des Vereins und des Gerätehauses geführt.

Die kleinen Gäste erfreuten sich am Kinderschminken und der themenbezogenen Bastelstraße.

Natürlich nutze man diesen Tag auch, um den Kameraden der Feuerwehr für ihre Bereitschaft, ehrenamtlich Dienste zum Schutz der Allgemeinheit zu vollbringen, zu danken.

Neben Bernhard Schmidt (Ortschaftsbürgermeister Oberweißbach) fand auch Ulrich Klotz (Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Saale-Schwarza e.V.) treffende Worte für das Ehrenamt der Feuerwehr und die Wertschätzung des zugehörigen Vereins.

Rundum war es ein gelungener Tag für alle Beteiligten in Lichtenhain/Bergbahn!







Ortschaft Mellenbach-Glasbach

Kirchliche Nachrichten

Einladung zum Jubiläum 130 Jahre Katharinenkirche

Sonntag, 22. September 2019

Die Kirchgemeinde und der Förderverein Katharinenkirche e.V. laden recht herzlich zum Kirchenjubiläum in die Katharinenkirche zu Mellenbach-Glasbach ein.

Zeitplan

- · 14:00 Uhr Festgottesdienst
- · 15:00 Uhr Kaffeetafel im Pfarrgarten
- · 16:30 Uhr Konzert mit Tenor Erkan Aki und Pianist Ulugbek Palvanov,

Programm: "Scenes" - Best Of Eintritt 15.00 €

Martina Erfurth. Förderverein Katharinenkirche e.V.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal"

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal, Markt 5, 98744 Schwarza-

tal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal" Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.: 0170 / 2216656, E-Mail: hartmut.osswald@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Frscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Schwarzatal". Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWst.) beim Verlag bestellen.

Ortschaft Meuselbach-Schwarzmühle

Veranstaltungen

mes m

vom 27.09, bis 05.10.2019

Feitag, 27.09.2019

Fackelumzug mit dem Thüringer Schalmeienorchester anschließend Bieranstich sowie Tanz und Unterhaltung mit der Partyband New Way (Eintritt 5,-€) ca. 21:30 Großes Eröffnungsfeuerwerk

Samstag, 28.09.2019

Kirmeseröffnungstanz mit der Band "FUN MUSIC" und Kirmesausgrabung

Sonntag, 29.09.2019

Großer Festumzug anschließend volkstümliche Musikantenparade mit "KAWOGL" aus Bayern und Vivian Lindt Jodelstar aus Passau

Montag, 30.09.2019

Trad. Kirmesständchen mit Hahnenschlag und Schubkarrenrennen Ab 20:00 Uhr Kirmesmontagsparty

Mittwoch, 02.10.2019

Traditioneller Kirmespreisschnorps und Dildo-Party

<u>Freitag, 04.10.2019</u>

"So rockt's in Misselmich" Kirmesrock live mit "RAGGED GLEE" aus Jena

<u>Samstag, 05.10.2019</u>

Großer Oldie- und Tanzabend mit "THE FIRE-**BIRDS**" aus Leipzig

Es lädt ein

der Heimatverein Meuselbach-Schwarzmühle

Alle Veranstaltungen finden im beheizten Festzelt an der Ladstedt statt.

Gemeinde Schwarzburg

Δn	ntl	ick	er	Teil
\rightarrow				

Gemeinde	Schwarzburg	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	

Wahlbekanntmachung

. Am 27. Oktober 2019

findet die

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

ist in folgende

Zutreffendes ist mit Z gekennzeichnet.

Die Gemeinde X bildet einen Wahlbezirk

Vahl- ezirk		barrierefrei			
01	Bürgerhaus Burkersdorfer Straße 2 07427 Schwarzburg			nein	
la e	den Wahlbenachrichtigungen	, die den Wah	berechtigten in der Zeit		
in c	Cettern				

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

15:00 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratung

um 15:00 Uhr in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum

zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	
Schwarzatal, 14.09.2019	

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Euro-

päisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Management-

pläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun

FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Manage-

mentplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu

schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfas-

sen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen

Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

- (1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

- (4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.
- (5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als

Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www.tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen



Kirchliche Nachrichten

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde.

Genesis 9,13

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

Fr. 20. September 19:00 Uhr Kirmes Fest-Gottesdienst

So. 27. Oktober 14:00 Uhr Erntedankfest sowie Wahl des Gemeindekirchenrates

Wahllokal: Schwarzburg, Gemeindesaal Burkersdorfer Str. 5

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Schwarzburg

Am 27. Oktober wählen wir den neuen Gemeindekirchenrat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 13:00 bis 16:00 im Gemeindesaal Schwarzburg persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindekirchenrat Schwarzburg

- 1. Böttner, Waldemar
- 2. Löffler, Beate

- 3. Keller, Benno
- 4. Kress, Simon
- 5. Nordhaus, Beate
- 6. Nordhaus, Beatrice
- 7. Schindler, Isabell
- 8. Schönberger, Sabine

KINDERSTUNDE Schwarzburg

Fr. 13. September 16:30 Uhr Fr. 25. Oktober 16:30 Uhr

SENIORENNACHMITTAG Schwarzburg

Mi. 25. September 14:30 Uhr

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September 18:00 Uhr mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor Mittleres Schwarzatal

Eintritt frei. Spende erbeten!

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Gemeinde	Sitzendorf	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	

Wahlbekanntmachung

. Am 27. Oktober 2019

findet die

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit 🗵 gekennzeichnet.

2. Die	Gemeinde X bildet einen Wahlbezirk ist in folgende	Wahlbezirke eingeteilt:
Wahl- bezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Clubraum Sportstätte Am Sportplatz 5 07429 Sitzendorf	ja

In den	Wahlbenachrichtigungen, d	lie den Wahl	berechtigten in der Zeit	
	Datum		Datum	- 2
vom	18.09.2019	bis	06.10.2019	

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum

zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Deturn	1
Schwarzatal, 14.09.2019	

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten:

Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen

Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige

Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

- (1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ..

- (4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.
- (5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www.tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

21. Lawerworschtkongress

"Was kommt in die Lawerworscht?"

28. September 2019

Sitzendorf an der Sportstätte



Die Fleischer machen "Lawerworscht"- Sie schauen zu.

10:00 Uhr Eröffnung und Vorstellung der Fleischer

11:00 Uhr Präsentation der neuen

Lawerworschtkreation HiMiSchoLaWo

12:00 Uhr Leckeres aus Backofen und

Schlachtekessel

14:00 Uhr Streitgespräch der Fleischer

Rahmenprogramm mit Musik und vielen Überraschungen für Jung und Alt

den ganzen Tag!

16:00 Uhr Ausklang

Neugierig, dann besuchen Sie den Lawerworschtkongress. Die Lawerworscht bestimmt den Ablauf! Der Brauchtumsverein Sitzendorf freut sich auf Ihren Besuch.

Änderungen vorbehalten

Vereine und Verbände

Ein herzliches Dankeschön von den Mitgliedern des Brauchtumsvereins Sitzendorf

In Vorbereitung des Kräutertages, am 18. August 2019, gab es für die Mitglieder und Freunde des Brauchtumsvereins jede Menge zu tun. Es wurden emsig Kräuter in der Natur und den Gärten, für Speis und Trank, für Kränze und Gestecke, gesucht. Weiter wurden neue Kochrezepte ausprobiert, gelawerworschtelt, das Butterfass überprüft, ob es noch dicht ist und die Tätigkeit im Umgang mit Buttermodeln gelernt. Es wurden Lavendelsäckchen genäht und gefüllt. Unsere Kräuterfrau hatte große Sorgen wegen der Kräuterwanderung, ob wegen der starken Hitze noch Kräuter zu finden sind, die sie den Wandersleuten erklären kann. Das alles liegt hinter uns.



Den Organisatoren und Mitgliedern des Brauchtumsvereins ist es ein Bedürfnis sich recht herzlich anlässlich des diesjährigen Kräutertages für die große Unterstützung bei allen fleißigen Helfern, Sponsoren, Institutionen, Medien, Betrieben, Bürgermeister Martin Friedrich, den technischen Kräften der Gemeinde, den Vereinen des Ortes und unseren Vereinsfreunden bei der Organisation, Werbung und Durchführung der Veranstaltung zu bedanken.

Unser Dank gilt auch der VG Schwarzatal, dem Team der Gaststätte "Zum Porzelliner", Frau Bärbel Bauer mit Team aus Bechstedt, dem SCC, den fleißigen Kuchenbäckern, Jana Lichtenheldt mit Familie, Frau Uta Koch, Karin Kirsten, Carmen Lindenlaub, Anja Vater, Sylvia Schöler, Gudrun Ulrich, Martin Möder, den vielen Sponsoren der Kräuter für Butter, Kränze und Sträuße, wie Gerhard Mann, Jutta Heunsch, uvm. Bedanken möchten wir uns auch bei unserem Leberwurst-Goumet Hans-Jürgen Schmidt, der Bäckerei Brehme und Fleischerei Krauß Bad Blankenburg, MG-Druck Mellenbach und der Molkerei "Herzgut" Schwarza. Weiter möchten wir uns auch bei den Partnern unserer Vereinsmitglieder und deren Angehörigen für die Unterstützung und Hil-

Immer wieder überrascht uns unser Volkschor Sitzendorf mit einem stimmungsvollen Programm an Heimatliedern, ein herzliches Dankeschön.

fe bei der Veranstaltung recht herzlich bedanken.

Über die vielen Teilnehmer zur Kräuterwanderung und Einwohner, so wie Gäste des Kräuterfestes haben wir uns gefreut und ist ein Ansporn für das Jahr 2020.

Sollte der gute Besuch der Veranstaltungen des Ortes dem Gemeinderat nicht ein Ansporn sein um mehr Parkplätze im Ort zu

Die Mitglieder des Brauchtumsvereins bedanken sich vielmals bei allen Einwohnern und Vereinsfreunden für die Stimmzettelabgabe zum "Verein des Monats Juli". Der Verein hat mit 246 Stimmen den 3. Platz als kleinster teilgenommener Verein belegt.

Stephan Schneider

1. Vorsitzender Brauchtumsverein Sitzendorf

Kirchliche Nachrichten

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der

Genesis 9,13

Fr. 13. September

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

Kirmes Fest-Gottesdienst Fr. 04. Oktober bis 15:00 Uhr Abgabe der Erntedankfest-Gaben bei Familie Kränkel 14:00 Uhr So. 06. Oktober Erntedankfest und Wahl des Gemeindekirchenrates

18:30 Uhr

18:00 Uhr

Wahllokal: Sitzendorf, Bergkirche

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Sitzendorf

Am 06. Oktober wählen wir den neuen Gemeindekirchenrat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 13:00 bis 16:00 in der Bergkirche Sitzendorf persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindekirchenrat Sitzendorf

- 1. Frosch, Annett
- 2. Gedeon, Gisela
- 3. Geske, Claudia
- 4. Göritzer, Roland
- 5. Nastase, Mandy

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor Mittleres Schwarzatal Eintritt frei. Spende erbeten!

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Gemeinde	Unterweißbach	
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt	
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt	

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit 🗵 gekennzeichnet.

2.	Die Gemeinde	X	bildet einen Wahlbezirk	ist in folgende		Wahlbezirke eingeteilt
					(Zahl)	

Wahl- bezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)		
101	Gemeindezentrum		
	Lichtetalstraße 38		
	98744 Unterweißbach		

zusammen.

In den		chrichtigun	gen, die den Wahl	berechtigten in der Zeit			
	Datum	200003		Datum			
vom	18.09.	2019	bis	06.10.2019			
übersa wählen		n sind, sin	d der Wahlbezirk	und der Wahlraum angegebei	n, in dem der Wahlberechtigte zu		
Der Bri	iefwahlvors	stand / Die	Briefwahlvorständ	e tritt/treten zur Ermittlung des E	Briefwahlergebnisses		
um	15:00	Uhr in	98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum				

Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Landesstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	
Schwarzatal, 14.09.2019	

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal⁴

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Euro-

päisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area) Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeit-

raum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Gelän-

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

- (1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

deerhebungen statt.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient oder http://www. tlug-jena.de/kartendienste

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde.

Genesis 9,13

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

16:00 Uhr Sa. 28. September Abgabe der Erntedankfest-Gaben und Schmücken der Kirche So. 29. September 14:00 Uhr Erntedankfest 14:00 Uhr So. 20. Oktober

Wahl des Gemeindekirchenrates

Wahllokal: Unterweißbach, Gemeindesaal Lichtetalstr. 38

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Unterweißbach

Am 20. Oktober wählen wir den neuen Gemeindekirchenrat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 03:00 bis 16:00 im Gemeindesaal Unterweißbach persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindekirchenrat Unterweißbach

- 1. Frank, Kerstin
- 2. Girbardt, Annette
- 3. Haak, Katharina
- 4. Peschel, Isabel
- 5. Rudolph, Ingrid

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor Mittleres Schwarzatal

Eintritt frei. Spende erbeten!

GEMEINDEABEND Unterweißbach

Di. 24. September Gemeindesaal Unterweißbach mit Frau Rachel Thema: Pilgerstadt Vézelay - Frankreich

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel www.kirchspiel-doeschnitz.de

18:00 Uhr

19:00 Uhr